

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe der PDS
– Drucksache 13/5261 –**

**Erlaß des Bundesministers des Innern an die Innenminister der Länder,
die Grenzschutzdirektion in Koblenz und das Bundesamt für die Anerkennung
ausländischer Flüchtlinge (BAFI) in Folge der Asylurteile des
Bundesverfassungsgerichts**

In einem Erlaß an die Innenminister der Länder, die Grenzschutzdirektion in Koblenz und das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFI) in Folge der Urteile des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) weist der Bundesminister des Innern (BMI) die Grenzschutzstellen an, die Drittstaatenregelung restriktiv umzusetzen. So gilt zwar die Reise mit einem öffentlichen Verkehrsmittel, wenn dieses nicht im Drittstaat anhält, nicht als Einreise über einen sicheren Drittstaat, wohl aber auf einem Lastkraftwagen.

Über Ausnahmen von der Anwendung der Drittstaatenregelung behält sich der BMI die letzte Entscheidung vor. Ausnahmen können dem Erlaß zufolge nur vorliegen, wenn ein Flüchtling „substantiiert“ vorbringt, daß er entgegen der im Wege der „normativen Vergewisserung“ vorgenommenen Festlegung im Drittstaat nicht sicher ist, wenn ihm die Todesstrafe droht, wenn er dort in konkrete Gefahr durch ein Verbrechen gerät, bei schlagartiger Veränderung der Verhältnisse, wenn der Drittstaat zum Verfolgerstaat wird oder bestimmten Flüchtlingen Schutz wegen Rücksichtnahme auf die Herkunftsländer verweigert. Wegen der Tatsache, daß die Todesstrafe in keinem sicheren Drittstaat mehr vollstreckt wird, weist der BMI überdies an, daß die Todesstrafe „grundsätzlich unberücksichtigt“ bleibt.

1. Hat der Bundesgrenzschutz ohne gesonderte Prüfung davon auszugehen, daß ein Lastkraftwagen in einem sicheren Drittstaat grundsätzlich hält, ein Flüchtling somit grundsätzlich die Möglichkeit hat, seine Flucht im Drittstaat zu beenden?

Ja.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 23. Juli 1996 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

- a) Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, in denen Flüchtlinge mit Lastkraftwagen in die Bundesrepublik Deutschland verbracht wurden, ohne die Möglichkeit zu haben, den Wagen in einem Drittstaat zu verlassen?

Wenn ja, bitte einzeln aufschlüsseln.

Nein.

- b) In wie vielen Fällen sind nach Kenntnis der Bundesregierung Flüchtlinge auf dem Weg in die Bundesrepublik Deutschland in Lastkraftwagen zu Tode gekommen?

Der Bundesregierung sind bislang zwei Fälle bekannt, bei denen Ausländer auf dem Weg nach Deutschland in einem Lastkraftwagen zu Tode gekommen sind.

2. Aufgrund welcher Fakten kann die Bundesregierung ausschließen, daß die Todesstrafe in keinem der sicheren Drittstaaten, in welchen die Todesstrafe existiert (Belgien, Griechenland, Großbritannien, Polen), entgegen der Annahme des BMI in Ausnahmefällen vollstreckt wird?

Auf Grund der bestehenden Rechtspraxis und Rechtsüberzeugung in den genannten Staaten kann die Gefahr des Vollzugs der Todesstrafe ernstlich nicht geltend gemacht werden.

Im übrigen hat auch Belgien im Juni 1996 die Todesstrafe abgeschafft (vgl. Meldung der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 15. Juni 1996).

3. Mit welchen vom Bundesverfassungsgericht als Viertstaaten bezeichneten Ländern haben die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die vom Deutschen Bundestag gesetzlich als sichere Drittstaaten festgelegten Länder nach Kenntnis der Bundesregierung Rückübernahmeabkommen geschlossen (bitte einzeln aufzuführen)?
4. Mit welchen Staaten haben nach Kenntnis der Bundesregierung die „Viertstaaten“ ihrerseits Rückübernahmeabkommen geschlossen (bitte einzeln aufzuführen)?

Für die Beurteilung, ob einem Ausländer in dem sog. „Viertstaat“ die Weiterschlebung in den angeblichen Verfolgerstaat droht, kommt es nicht darauf an, ob zwischen dem „Viertstaat“ und dem angeblichen Verfolgerstaat ein Rückübernahmeabkommen besteht. Durch Rückübernahmeabkommen wird keine Pflicht zur Rückführung, sondern allenfalls eine Pflicht zur Rückübernahme begründet. Hinsichtlich der Rückführung in Herkunftsstaaten haben Rückübernahmeabkommen lediglich eine verfahrensmäßige Bedeutung, da jeder Staat nach dem allgemeinen Völkerrecht zur Rückübernahme der eigenen Staatsangehörigen verpflichtet ist. Es ist für die Beurteilung der Sicherheit in dem sog. „Viertstaat“ vielmehr entscheidend, daß der „Viertstaat“ vor einer Weiterschlebung in den angeblichen Verfolgerstaat Artikel 33 der Genfer Flüchtlingskonvention und Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention beachtet bzw. einen entsprechenden

Schutz tatsächlich gewährleistet (Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Mai 1996, Az. 2 BvR 1938/93 und 2 BvR 2315/93, S. 62 des Urteilsendrucks).

Die Bundesregierung verschafft sich daher keinen vollständigen Überblick über Rückübernahmeabkommen, die mögliche „Viertstaaten“ abgeschlossen haben.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 14. Mai 1996 zur Drittstaatenregelung (Az. 2 BvR 1938/93 und 2 BvR 2315/93) ausdrücklich nur Ungarn als „Viertstaat“ bezeichnet. Folgende Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der in Anlage I zu § 26a AsylVfG genannten Staaten haben mit Ungarn Rückübernahmeabkommen geschlossen: Österreich, Polen, Schweiz, Tschechische Republik.

Im übrigen hat Ungarn mit folgenden Staaten Rückübernahmeabkommen abgeschlossen: Ukraine, Rumänien, die Slowakische Republik und Slowenien. Ein Rückübernahmeabkommen mit Kroatien wurde unterzeichnet, ist jedoch noch nicht in Kraft getreten.

